Geschäftsverteilungsplan
des
Amtsgerichts Heidelberg

2023

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

unter den Richterinnen und Richtern

des Amtsgerichts Heidelberg

für das Jahr 2023

(Stand: 01.01.2023)

Das Präsidium des Amtsgerichts Heidelberg hat am 5. Dezember 2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 die nachstehende Geschäftsverteilung unter den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts Heidelberg beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Behördenleitung und Verwaltung

II. Abteilungen für Straf- und Bußgeldsachen

A. Allgemeine Regelungen

B. Schöffengerichte

Abteilung 2

Abteilung 2a

C. Jugendschöffengericht und Jugendgerichte

Abteilung 1

Abteilung 4

Abteilung 5

Abteilung 6

D. Einzelrichter in Strafsachen

Abteilung 7

Abteilung 7a

Abteilung 7b

Abteilung 8

Abteilung 9

Abteilung 10
Abteilung 11
Abteilung 12
Abteilung 13
Abteilung 14
E. Einzelrichter in Bußgeldsachen
Abteilung 3
Abteilung 15
Abteilung 15a
Abteilung 16
Abteilung 17
Abteilung 18
Abteilung 19
F. Privatklagen
G. Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten
Abteilung 115

III. Abteilungen für Zivilsachen

A. Vorbemerkung
B. Zuteilungsverfahren
C. Grundsätze für die Ermittlung der alphabetischen Reihenfolge
D. Richterabteilungen in Zivilsachen
1. Allgemeines
2. Turnus
3. Bewertungsvorschriften
4. Abteilungen
Abteilung 20
Abteilung 21
Abteilung 22
Abteilung 24
Abteilung 25

Abteilung 26

Abteilung 27

Abteilung 30

Abteilung 45

IV. Insolvenzgericht

A. Allgemeines

B. Zuständigkeit

C. Turnus

D. Abteilungen

Abteilung 51

Abteilung 55

Abteilung 56

Abteilung 58

V. Familiengericht

A. Vorbemerkungen / Zuteilungsverfahren

B. Richterabteilungen in Familiensachen

1. Allgemeines

2. Turnus

3. Abteilungen

Abteilung 32

Abteilung 33

Abteilung 34

Abteilung 35

Abteilung 36

Abteilung 37

Abteilung 38

Abteilung 39

Abteilung 46

VI. Abteilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit

A. Vorbemerkungen

B. Zuständigkeit

C. Abteilungen

Abteilung 4001, 4006, 4008-4017, 4029, 4031, 4033

Abteilung 4026 und 4028

Abteilung 4002. 4003, 4019 – 4021

Abteilung 4005, 4023, 4030 und 4032

Abteilung 4024 und 4025

Abteilung 4004 und 4022

Abteilung 4007, 4018 und 4027

Abteilung 43

Abteilung 47

Abteilung 48

Abteilung 79

D. Sondervertretung

VII. Stehender Bereitschaftsdienst

VIII. Allgemeine Regelungen

A. Stellvertretung für den Fall der Verhinderung des Stellvertreters

B. Ergänzende Bestimmungen über die Zuständigkeit in Kostenangelegenheiten

C. Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche und sonstiges

1. Ablehnungsgesuche in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitensachen

2. Ablehnungsgesuche in FG-Sachen

3. Sonstige Ablehnungsgesuche

4. Ablehnung Bezirksnotar

5. Ablehnungsgesuche in Rechtspflegerangelegenheiten

6. Überlange Verfahrensdauer

7. Akteneinsichtsgesuche

8. Güterichter

9. Wirkungen der Änderungen der Geschäftsverteilung

I. Behördenleitung und Verwaltung

1. Behördenleitung

Direktor des Amtsgerichts Dr. Braun	
Ständiger Vertreter[1]:	Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Richterin am Amtsgericht Zimmer-Odenwälder Richter am Amtsgericht Dr. Oetter Richter am Amtsgericht Maier jeweils dienstältester Richter

a) Allgemeine Dienstaufsicht mit Ausnahme der auf Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl, Richterin am Amtsgericht Zimmer-Odenwälder, Richter am Amtsgericht Dr. Oetter und Richter am Amtsgericht Maier übertragenen Angelegenheiten (s. Abteilungen 11; 21; 32; 4023, 4025, 4027, 4032).

b) Vernehmungen in Dienstaufsichtsverfahren gegen Beamte und Rechtsanwälte.

c) Richterliche Entscheidungen über Einwendungen gem. § 22 JVKostG soweit nicht nach VII., B., b) der Abteilungsrichter zuständig ist.

d) Dienstaufsichtsführender Richter nach § 5 HintG BW.

e) Stellvertretung für die Pressesprecher der jeweiligen Abteilungen (sofern nicht eine besondere Zuweisung erfolgt ist), für die Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher und alle die Gerichtsvollzieher betreffenden Angelegenheiten sowie für die Erinnerungen nach § 766 ZPO gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher (Abteilung 1 M).

Die unter a) bis e) aufgeführten Tätigkeiten werden mit 0,7 AKA bewertet.

2. Stellvertretende Behördenleitung

Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl	

Die Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet.

[1] Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

3. Abteilungsleitungen

Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl	Freiwillige Gerichtsbarkeit
Richterin am Amtsgericht Zimmer-Odenwälder	Straf- und Bußgeldsachen
Richter am Amtsgericht Dr. Oetter	Familiensachen
Richter am Amtsgericht Maier	Zivilsachen

Die Abteilungsleitung umfasst auch die Tätigkeit des Pressesprechers für die jeweilige Abteilung, sofern nicht eine besondere Zuweisung erfolgt ist. Die Tätigkeit wird insgesamt und jeweils mit 0,1 AKA bewertet.

II. Abteilungen für Straf- und Bußgeldsachen

A. Allgemeine Regelungen

1. Für die **Turnuseinteilung** in Bußgeld- und Jugendsachen gelten folgende Grundsätze:

   a) Die Neueingänge eines Tages werden gesammelt und täglich alphabetisch geordnet. Bei mehreren Betroffenen / Beschuldigten ist der Familienname des jeweils Ältesten maßgebend. Adelsprädikate und sonstige vor dem Nachnamen stehende Zusätze bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen zu einem Wort zusammengezogen sind.

   b) Gehen gegen denselben Betroffenen / Beschuldigten an einem Tag verschiedene Verfahren ein, so werden sie dem nach Nr. 1. a) als zuständig festgestellten Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

   c) In Owi-Sachen werden Anzeigen, die denselben Sachverhalt betreffen, dem nach der Zuständigkeitsregelung zuständigen Richter insgesamt zugeteilt unter Anrechnung der zusätzlichen Verfahren auf die folgende Zuteilung.

2. Für die **Schöffengerichte** gelten zusätzlich folgende Regelungen, sofern eine Turnusregelung eingeführt ist:

   a) Zur Klarstellung wird festgelegt, dass als Neueingänge im Sinne der Ziff. 1 a) neben den Anklagen der Staatsanwaltschaft Heidelberg auch angesehen werden:

      aa) die Vorlagen der Strafrichter zum Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO,

      bb) die durch ein höheres Gericht beim Schöffengericht Heidelberg eröffneten Verfahren gemäß § 209 Abs.1 StPO,

      cc) die von einem auswärtigen Gericht dem Schöffengericht Heidelberg zur Übernahme vorgelegten Verfahren und

      dd) die Verfahren, in denen ein höheres Gericht die Zuständigkeit des Schöffengerichts Heidelberg bestimmt.

   b) Neueingänge gegen einen Angeschuldigten, gegen den bei einer Abteilung des Schöffengerichts noch ein Verfahren anhängig ist, das noch nicht durch Urteil oder endgültige Verfahrenseinstellung abgeschlossen ist, werden, unter Anrechnung auf den Turnus, der Abteilung zugeteilt, bei der das bisherige Verfahren anhängig ist. Dies gilt auch im Falle mehrerer Angeschuldigter in einem Verfahren.

c) Im Falle der Vorlage eines Verfahrens durch den Strafrichter an das Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO bleibt die Abteilung, die die Prüfung der Übernahme vorgenommen hat, auch nach endgültiger Übernahme zuständig.

d) Im Falle der Vorlage eines Verfahrens durch den Strafrichter an das Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO bleibt die Abteilung, die die Prüfung der Übernahme vorgenommen hat, auch nach endgültiger Übernahme zuständig.

3. Für die **Jugendgerichte** gilt zusätzlich folgende Regelung:

Hat gegen den Angeklagten schon einmal eine Hauptverhandlung stattgefunden (Ds-Eintrag oder Cs-Eintrag), so werden sämtliche folgende Verfahren demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Bei mehreren Angeklagten entscheidet die Mehrheit der Sonderzuständigkeiten im obigen Sinne; bei Zahlengleichheit der Nachname des jüngsten Angeklagten. Hierbei werden getrennte Turnuslisten nach Ds- und Cs-Verfahren geführt.

4. Für die **Zuständigkeit nach Buchstaben** gelten folgende Grundsätze:

a) Es ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten bei Eingang der Sache maßgebend. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, 0', El, Al, bleiben außer Betracht.

b) Bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen im Hauptverfahren ist zuständig die Abteilung, in die die Mehrzahl der Anfangsbuchstaben der Familiennamen fällt; fallen gleichviele Anfangsbuchstaben in verschiedene Abteilungen, ist maßgebend der Familienname des Beschuldigten oder Betroffenen, dessen Lebensalter höher ist. Ist auch das Lebensalter gleich, ist die Abteilung zuständig, deren Zuständigkeit sich nach dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben bestimmt. Sofern Erwachsene aufgrund von Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes zusammen mit Jugendlichen und / oder Heranwachsenden zum Jugendrichter, Jugendschöffengericht oder Jugendrichter in Ordnungswidrigkeiten angeklagt oder anderweitig anhängig gemacht werden, bleiben die Erwachsenen bei der vorstehend geregelten Zählweise unberücksichtigt. Wird bei mehreren Beschuldigten nur gegen einen Teil derselben wegen eines Verbrechens Anklage erhoben, so sind die Anfangsbuchstaben des oder der Beschuldigten maßgebend, die wegen eines Verbrechens angeklagt sind.

c) Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch für Rechtshilfesachen und für die Ermittlungsrichtertätigkeit mit Ausnahme von Haftsachen vor Anklageerhebung, für die es bei der normalen Zuständigkeit des Ermittlungsrichters nach seinem Buchstaben verbleibt.

d) Für die Vornahme von Sektionen ist maßgebend der Name des Verstorbenen. Ist der Name unbekannt, so ist die Abteilung zuständig, die für den Buchstaben „U“ zuständig ist.

e) Bei Beschlagnahme von Postsendungen richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Namen des Beschuldigten. Wenn kein Beschuldigter vorhanden ist, so ist zunächst der Anfangsbuchstabe des Absenders und bei unbekanntem Absender der Anfangsbuchstabe des Empfängers der Sendung maßgebend. Stehen weder Absender noch Empfänger fest, ist die Abteilung zuständig, die für den Buchstaben „U“ zuständig ist.

f) Im Übrigen wird auf die Grundsätze für die Zuteilung in Zivilsachen verwiesen.

5. Soweit aufgrund eines Ausschreibens eines ausländischen Gerichts eine vorläufige Festnahme erfolgt ist, hat die erste Vernehmung durch den zuständigen Haftrichter zu erfolgen (§§ 21ff, 14, 15 IRG). Sodann sind die Akten zur weiteren Behandlung der zuständigen Strafabteilung vorzulegen.

6. Für das objektive Verfahren (Verfahren bei nachträglicher und selbständiger Einziehung gem. §§ 440 ff. StPO) ist zuständig die Abteilung, die im Falle der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. Ist eine solche Person, die als Einziehungsbeteiligte in Frage käme, nicht ersichtlich, so ist das Verfahren unter „U“ (Unbekannt) einzutragen.

7. Der Vertreter nach dieser Geschäftsverteilung ist zuständig:

a) Für Sachen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder sich für befangen erklärt oder mit Erfolg abgelehnt worden ist.

b) Für Sachen, die vom Revisionsgericht gem. § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen wurden.

8. Die jeweils zuständigen Richter der Abteilungen für Bußgeldsachen (II., E., 1.) bleiben weiter auch dann zuständig, wenn vom Ordnungswidrigkeitenverfahren in das Strafverfahren übergegangen wird.

9. Wird ein Urteil in einer Schöffen- oder Jugendschöffengerichtssache, einer Einzelrichterstrafsache, einer Bußgeldsache oder einer Jugendrichtersache von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Heidelberg gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesen, ist für die Bearbeitung der Richter oder die Richterin zuständig, der / die auch für die Vertretung der Abteilung zuständig ist, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

B. Schöffengerichte

Neben der weitergeführten Abteilung 2 wird eine weitere Abteilung 2a für Schöffengerichtssachen gebildet. Die Abteilung 2 wird mit 0,45 bewertet; die Abteilung 2a mit 0,4.

Die Verteilung neu eingehenden Verfahren unter den Abteilungen erfolgt nach Turnus. Die Schöffengerichtsverfahren werden in einem Turnus von je 9 Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Abteilungen in der nummerischen Reihenfolge verteilt, bis das jeweilige Kontingent erreicht ist. Dieses Kontingent beträgt je Turnus für

Abteilung 2 je 5 und

Abteilung 2a je 4 Verfahren

und gilt auch für Bewährungssachen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zum Turnus (II., A.).

Aus dem Bestand der Abteilung 2 werden die Verfahren mit geraden Endziffern auf die Abteilung 2a übertragen. Die Altverfahren mit geraden Endziffern, die bereits eröffnet sind, verbleiben jedoch in der Abteilung 2. Sie werden von Richterin am Amtsgericht Hertenstein als Verfahren der Abteilung 2 verhandelt.

Abteilung 2

Richterin am Amtsgericht Zülch-Heine	0,45 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 6
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 2a

a) Schöffengericht und Vorsitz im erweiterten Schöffengericht nach Turnus.

b) Bewährungssachen für die durch Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte ausgesprochenen Strafen nach Turnus.

c) Vorsitzende im Ausschuss zur Wahl der Schöffen für Erwachsenengerichte und Entscheidungen gem. § 52 GVG hinsichtlich der Schöffen des Amtsgerichts mit Ausnahme der Jugendschöffen.

d) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 2, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Abteilung 2a

Richterin am Amtsgericht Hertenstein	0,4 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 6
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 2

a) Schöffengericht und Vorsitz im erweiterten Schöffengericht nach Turnus.

b) Bewährungssachen für die durch Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte ausgesprochenen Strafen nach Turnus.

c) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 2a, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

d) Die Abteilung ist ferner zuständig als Jugendschöffengericht für die von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Jugendschöffengerichts Heidelberg gem. § 354 Abs. 2 StPO zurück verwiesenen Sachen der Abteilung 6.

Abteilung 3

s. II. E: Einzelrichter in Bußgeldsachen

Zuständigkeitsregelung für das erweiterte Schöffengericht

Als zweiter Richter beim erweiterten Schöffengericht, dessen Vorsitzender der Richter der Abteilung 2 oder 2a (je nach Turnus) ist, werden die Richter der Abteilungen 7, 10, 11, nacheinander in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters zugezogen. Bei der Feststellung des zweiten Richters ist der Zeitpunkt der Terminierung der Hauptverhandlung maßgebend. Auch bei einer Neuterminierung verbleibt es bei der vorher bestimmten Zuständigkeit des zweiten Richters. Fällt der zugezogene zweite Richter durch Ausscheiden oder längere Krankheit vor der Hauptverhandlung weg, so wird derjenige der o.g. Richter zugezogen, der zum Zeitpunkt dieses Wegfalls der lebensjüngste ist, soweit er nicht schon im laufenden Jahr als zweiter Richter bestimmt war oder als solcher an einer Hauptverhandlung teilgenommen hat.

C. Jugendschöffengericht und Jugendgerichte

1. Bewertung der Abteilungen

Es sind ein Jugendschöffengericht (Abteilung 6) und 2 Abteilungen für Jugendsachen gebildet (Abteilungen 1 und 4).

Das Jugendschöffengericht ist mit 0,55 AKA bewertet.

Die Abteilung 1 wird	mit 0,45 AKA und
die Abteilung 4 wird	mit 0,4 AKA bewertet.

2. Turnus

Die Verteilung unter den Abteilungen für Jugendsachen erfolgt nach Eingängen (Turnusregelung).

Allgemeiner Turnus bei Jugendstrafsachen:

Die Jugendsachen werden in einem **Turnus von je 17** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Jugendabteilungen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Jugendabteilung 1 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Jugendabteilungen erreicht ist.

Dieses **Kontingent** beträgt je Turnus für die

Abteilung 1:	9 Verfahren
Abteilung 4:	8 Verfahren

Abteilung 1

Richterin am Amtsgericht Krohe	0,45 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 8
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 14

a) Jugendgerichtssachen nach Turnus.
b) Gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Jugendsachen und Rechtshilfe in Jugendsachen und Jugendwohlfahrtssachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A - E mit Ausnahme von Jugendschöffengerichtssachen und Jugendkammersachen.
c) Bewährungs- und Vollstreckungssachen anderer Gerichte für die in I. Instanz durch den Jugendrichter als Einzelrichter auswärtiger Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben A – H.
d) Bewährungs- und Vollstreckungssachen auswärtiger Jugendschöffengerichte sowie hiesiger und auswärtiger Jugendkammern und Strafkammern gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben A – H.
e) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 1 b) (Buchstaben A - H), soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Abteilung 4

Richterin am Amtsgericht Bargatzky	0,4 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 9
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 5

a) Jugendgerichtssachen nach Turnus.
b) Gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Jugendsachen und Rechtshilfe in Jugendsachen und Jugendwohlfahrtssachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben F - K mit Ausnahme von Jugendschöffengerichtssachen und Jugendkammersachen.
c) Bewährungs- und Vollstreckungssachen auswärtiger Gerichte für die in I. Instanz durch den Jugendrichter als Einzelrichter verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben I – K.
d) Bewährungs- und Vollstreckungssachen auswärtiger Jugendschöffengerichte sowie hiesiger und auswärtiger Jugendkammern und Strafkammern gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben I – K.

e) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 4 b) (Buchstaben I - K), soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Abteilung 5

N.N.	0,00 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 6
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 9

Der Bestand der Abteilung 5 wird durch den Richter der Abteilung 4 bearbeitet.

Abteilung 6

Richterin am Amtsgericht Bargatzky	0,55 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 2
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 2a

a) Vorsitzender im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Entscheidungen gem. § 52 GVG.
b) Jugendschöffengerichtssachen.
c) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 6 b), soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind.
d) Die Abteilung ist ferner zuständig als Schöffengericht für die von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Schöffengerichts Heidelberg gem. § 354 Abs.2 StPO zurück verwiesenen Sachen der Abteilung 2a.

D. Einzelrichter in Strafsachen

1. Bewertung der Abteilungen

Die Strafrichter/innen sind zuständig für alle einzelrichterlichen Strafsachen, ohne Privatklageverfahren, nach Maßgabe des Turnus, einschließlich der ermittlungsrichterlichen Tätigkeiten, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind, Rechtshilfe, soweit keine Spezialzuweisung erfolgt ist, sowie gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) gegen Erwachsene nach Maßgabe des jeweiligen Turnus.

Es sind 10 Abteilungen für Strafsachen gebildet denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 7:	0	AKA
Abteilung 7a:	0,3	AKA
Abteilung 7b:	0,3	AKA
Abteilung 8:	0,65	AKA
Abteilung 9:	0,4	AKA
Abteilung 10:	0,50	AKA
Abteilung 11:	0,25	AKA
Abteilung 12:	0,45	AKA
Abteilung 13:	0,30	AKA
Abteilung 14:	0,50	AKA

2. Turnus

Es wird ein allgemeiner Turnus verwendet.

Die Neueingänge werden, jeweils getrennt nach Ds, Cs, Gs, BWL und AR- Verfahren, in einem Turnus **mit 73** Verfahren durchnummeriert.

Die Neueingänge werden, jeweils getrennt nach Ds, Cs, Gs, BWL und AR- Verfahren auf die oben genannten Abteilungen wie folgt verteilt.

Abteilung	Ds	Cs	Gs	BWL	AR
7	0	0	0	0	0
7a	6	6	6	6	6
7b	6	6	6	6	6
8	13	13	13	13	13
9	8	8	8	8	8
10	10	10	10	10	10
11	5	5	5	5	5
12	9	9	9	9	9
13	6	6	6	6	6
14	10	10	10	10	10

a) Die Turnuszuschreibung auf die einzelnen Abteilungen erfolgt durch eine zentrale Eingangsgeschäftsstelle. Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Tag des Eingangs des Verfahrens beim Amtsgericht maßgebend, wobei der Turnus vom Vortag fortgesetzt wird. Bei gleichem Eingangsdatum sind für die Verteilung die Js-Nummern der Staatsanwaltschaft maßgebend, wobei die Referatsbezeichnung der Staatsanwaltschaft und die Js-Nummer, einschließlich der Jahresbezeichnung als eine Zahl gelten und somit die Kennzahl für die Zuschreibung auf die Abteilung bildet. (Beispiel: 17 Js 23456/06 = Kennzahl 172345606). Das Verfahren mit der niedereren Kennzahl wird vor demjenigen mit der höheren Kennzahl eingetragen. Dies gilt auch für die Bildung der Kennzahl bei Eröffnungen höherer Gerichte beim Amtsgericht. Sind keine Js-Nummern vorhanden (Beispiel: AR - Sachen), ergibt sich die Reihenfolge nach der alphabetischen Einordnung der Namen der Beschuldigten bzw. Betroffenen, wobei bei der Einordnung bei „A“ begonnen wird, diese Verfahren werden nach den mit einer Js - Nummer versehenen Verfahren eingetragen.

b) Vorbefassung in Ds, Cs, BWL und Gs- Verfahren: Ist einer der Beschuldigten eines neu eingehenden Ds, Cs, Gs oder BWL- Verfahrens in forumSTAR bereits in einem oder mehreren anderen laufenden Ds-, Cs;

BWL oder Gs- Verfahren als Beschuldigter erfasst, so ist für das neu eingehende Verfahren - unter Anrechnung auf den Turnus - diejenige Abteilung zuständig, bei der der Beschuldigte zuletzt eingetragen wurde, wobei Gs-Einträge auf Abteilung 115 nicht berücksichtigt werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob es sich bei der letzten Eintragung um ein Ds-, Cs-, Bwl- oder Gs- Verfahren handelte. Sind in dem neu eingehenden Verfahren mehrere Beschuldigte mit einem Voreintrag in unterschiedlichen Abteilungen vorhanden, so ist - unter Anrechnung auf den Turnus - die Abteilung zuständig, in welcher die meisten Vorbefassungen vorliegen. Bei gleicher Anzahl ist der Voreintrag des jüngsten Beschuldigten maßgebend. Bei gleichem Alter zweier oder mehrerer Beschuldigter, die nicht aufgrund der Voreinträge mehrheitlich in eine Abteilung fallen, erfolgt die Zuteilung insoweit in alphabetischer Reihenfolge. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend.

c) Abgaben anderer Gerichte sowie innerhalb des Hauses werden auf den Turnus angerechnet. Fehleinträge haben auf die weitere turnusmäßige Zuteilung keinen Einfluss.

d) Strafverfahren, welche an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben wurden, weil seitens des Gerichts eine andere rechtliche Beurteilung vorgenommen, weil Änderungen oder Ergänzungen in tatsächlicher Hinsicht erbeten oder weil eine andere Rechtsfolge seitens des Gerichts angeregt wird, und die danach von der Staatsanwaltschaft - mit oder ohne Änderung - dem Gericht wieder vorgelegt werden, und solche bei denen die Staatsanwaltschaft vom Strafbefehlsverfahren ins Anklageverfahren oder ins beschleunigte Verfahren übergeht oder umgekehrt werden der Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zugeschrieben, bei welcher das Verfahren bereits anhängig gewesen ist.

e) Eröffnungen von Gerichten höherer Ordnung werden wie Neueingänge behandelt. Erfolgt die Eröffnung durch das Rechtsmittelgericht wird das Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung weitergeführt, die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte. Zurückverweisungen an eine andere Abteilung gehen - unter Anrechnung auf den Turnus - an den allgemeinen Vertreter der Abteilung, deren Entscheidung aufgehoben wurde.

f) An das Amtsgericht Heidelberg abgegebene Bewährungsverfahren werden sofort in die Bwl-Turnusliste eingetragen, auch wenn diese bei der Abteilung, welcher sie zugeschrieben werden, wegen der Anschriftenüberprüfung zunächst ins AR-Register eingetragen werden sollten.

g) Bewährungsabgaben, welche durch ein Schöffengericht erfolgen, werden dem Schöffengericht übertragen.

h) Die in § 462a Abs. 3 und 4 StPO für verschiedene Gerichte getroffenen Zuständigkeitsregelungen in den Fällen, in denen bei mehreren Gerichten die dort genannten nachträglichen Entscheidungen anstehen, gelten entsprechend im Verhältnis der Strafabteilungen untereinander. Von einer

anderen Abteilung übernommene Bewährungsverfahren werden auf den Turnus angerechnet.

Wird die Bewährungsüberwachung durch ein anderes Gericht auf das Amtsgericht Heidelberg übertragen und ist gegen den Verurteilten bereits ein laufendes Bewährungsverfahren in forumSTAR eingetragen, ist das neu eingehende Verfahren - unter Anrechnung auf den Turnus - der Abteilung zuzuschreiben, die das laufende Bewährungsverfahren führt. Ist gegen den Verurteilten ein laufendes Bewährungsverfahren bei verschiedenen Abteilungen eingetragen, ist das neu eingehende Verfahren - unter Anrechnung auf den Turnus - der nach Satz 1 zuständigen Abteilung zuzuschreiben.

3. Abteilungen

Abteilung 7

Richter am Amtsgericht Will	0 AKA
Ständiger Vertreter:	Die Vertretung der Abteilung wird für die Verfahren bezüglich der Endziffern 3 bis 9 von Richterin am Amtsgericht Zülch-Heine übernommen und für die Verfahren mit den Endziffern 0 bis 2 von Richterin am Amtsgericht Nagel.
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

Keine Zuteilung nach Turnus.

Abteilung 7a

Richterin am Amtsgericht Zülch-Heine	0,3 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 6
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 9

Zuteilung nach Turnus

Die letzten 25 Verfahren, die vor dem 1. Juni 2022 auf der Abteilung 7a eingegangenen sind, werden ab 12. Juni 2022 von der Richterin der Abteilung 9 bearbeitet.

Abteilung 7b

Richterin am Amtsgericht Nagel	0,3 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 15
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 14

Zuteilung nach Turnus

Abteilung 8

Richterin am Amtsgericht Dr. Glaser	0,65 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 14
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 1

Zuteilung nach Turnus

Abteilung 9

Richterin am Amtsgericht Hertenstein	0,40 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 4
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 7a; bzgl. b) ist Stellvertreter die Abteilungsleiterin für die Strafabteilungen

a) Zuteilung nach Turnus

b) Pressereferentin des Amtsgerichts für Straf- und Owi-Sachen

Abteilung 10

Richterin am Amtsgericht Eibenstein	0,5 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 17
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 11

Zuteilung nach Turnus

Abteilung 11

Richterin am Amtsgericht Zimmer-Odenwälder	0,25 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 12
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 16

a) Zuteilung nach Turnus
b) Vertreterin der Pressereferentin des Amtsgerichts für Straf- und Owi-Sachen

Abteilung 12

Richterin Weyrich	0,45 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 11
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 13

Zuteilung nach Turnus

Abteilung 13

Richterin am Amtsgericht Sattler	0,30 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 10
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 3

Zuteilung nach Turnus

Abteilung 14

Richterin Kaiser	0,50 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 1
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 8

Zuteilung nach Turnus

E. Einzelrichter in Bußgeldsachen

1. Bewertung der Abteilungen

Es sind 7 Abteilungen für Bußgeldsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 3: 0,0 AKA
Abteilung 15: 0,5 AKA
Abteilung 15a: 0,25 AKA
Abteilung 16: 0,15 AKA
Abteilung 17: 0,2 AKA
Abteilung 18: 0,3 AKA
Abteilung 19: 0,1 AKA
(Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende)

2. Allgemeiner Turnus bei den Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene

Die Bußgeldsachen gegen **Erwachsene** werden in einem Turnus **mit je 28** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet.

Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Bußgeldabteilungen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Bußgeldabteilung 15 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Bußgeldabteilungen erreicht ist.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Bußgeldabteilung 3: 0
Bußgeldabteilung 15: 10
Bußgeldabteilung 15a: 5
Bußgeldabteilung 16: 3
Bußgeldabteilung 17: 4
Bußgeldabteilung 18: 6

3. Turnus bei den Erzwingungshaftverfahren u.a. gegen Erwachsenen

Die Erzwingungshaftsachen einerseits und die Rechtshilfesachen, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit in Bußgeldsachen gegen Erwachsene andererseits werden jeweils gesondert und nach dem unter II., E., 1. festgelegten Turnus verteilt.

4. Abteilungen

Abteilung 3

N.N.	0 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 11
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung
b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen

Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene werden nach dem in II.E.1 vorgesehenen Turnus verteilt.

Mit Wirkung zum 01.04.2022 wird der Bestand der Abteilung 3 von der Richterin der Abteilung 18 bearbeitet.

Abteilung 15

Richterin am Amtsgericht Dr. Siegler	0,50 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 16
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 14

a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung.
b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene werden nach dem in II.E.1 vorgesehenen Turnus verteilt.

Abteilung 15a

Richterin Kaiser	0,25 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 1
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 8

a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung.
b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene werden nach dem in II.E.1 vorgesehenen Turnus verteilt.

Abteilung 16

Richterin am Amtsgericht Nagel	0,15 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 15
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung.
b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene werden nach dem in II.E.1 vorgesehenen Turnus verteilt.

Abteilung 17

Richterin am Amtsgericht Sattler	0,20 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 10
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 18

a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung.
b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene werden nach dem in II.E.1 vorgesehenen Turnus verteilt.

Abteilung 18

Richterin Weyrich	0,30 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 11
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 13

a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung.
b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen

Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene werden nach dem in II.E.1 vorgesehenen Turnus verteilt.

Abteilung 19

Richterin Kaiser	0,10 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 1
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 8

a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung.
b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene werden nach dem in II.E.1 vorgesehenen Turnus verteilt.

F. Privatklagen

Abteilung 27

Richter am Amtsgericht Dr. Leser	
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 5
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

a) Privatklagesachen

b) Fachaufsicht gem. § 41 AGGVG betreffend Sühneversuch in Privatklagesachen bei den Gemeinden.

G. Haft- und Ermittlungsrichterliche Tätigkeiten

Abteilung 115

Richterin am Amtsgericht Zimmer-Odenwälder	0,4 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 12
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 14
Aufgabenzuweisung:	für a) bb) - f) an den Tagen: Montag, Mittwoch und Freitag sowie Dienstag in den Wochen mit gerader Ordnungszahl

Richterin Weyrich	0,15 AKA (+0,1 AKA Vertretung durch Abt. 12)
Ständiger Vertreter:	am Dienstag in den Wochen mit ungerader Ordnungszahl der Richter der Abteilung 11, an jedem Donnerstag: der Richter der Abteilung 14
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	an den Dienstagen der Richter der Abteilung 14, an den Donnerstagen der Richter der Abteilung 11
Aufgabenzuweisung:	für a) bb) - f) am Dienstag in den Wochen mit ungerader Ordnungszahl und an jedem Donnerstag

Richterin am Amtsgericht Nagel	0,05 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 12
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	
Aufgabenzuweisung:	für ermittlungsrichterliche Vernehmungen soweit es hierbei um Videovernehmungen von Zeugen und Zeugenvernehmungen in Haft- und Unterbringungssachen (nach § 126 a StP0) handelt und es sich hierbei nicht um die unter g.) genannten Vernehmungen handelt

Richterin Kaiser	0,15 AKA
Ständiger Vertreter:	Montag, Mittwoch und Freitag sowie Dienstag in den Wochen mit gerader Ordnungszahl: der Richter der Abteilung 11 Dienstag in den Wochen mit ungerader Ordnungszahl und an Donnerstagen: der Richter der Abteilung 12
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Montag, Mittwoch und Freitag sowie Dienstag in den Wochen mit gerader Ordnungszahl: der Richter der Abteilung 12

	Dienstag in den Wochen mit ungerader Ordnungszahl und an Donnerstagen: der Richter der Abteilung 11
Aufgabenzuweisung:	für h)

Richterin am Amtsgericht Krohe	0,05 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 7b
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	
Aufgabenzuweisung:	für g)

Richterin am Amtsgericht Bargatzky	0,05 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 11
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	
Aufgabenzuweisung:	für ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Zeugen, die weder in die Zuständigkeit von RinAG Nagel noch in die Zuständigkeit von RinAG Krohe fallen

Weiterer Stellvertreter ist danach in allen Fällen der jeweils dienstjüngste, in der Strafrechtspflege (in Strafsachen, hilfsweise Jugendsachen, hilfsweise Bußgeldsachen) eingesetzte Planrichter. Ist kein Planrichter anwesend, so kann im Weiteren auch ein nicht planmäßig in der Strafrechtspflege (in Strafsachen hilfsweise Jugendsachen, hilfsweise Bußgeldsachen) eingesetzter Richter herangezogen werden; die Reihenfolge dieser Heranziehung bestimmt sich nach dem Lebensalter.

Soweit eine Zuständigkeit der Abteilung 115 begründet ist, geht diese allen anderen Zuständigkeiten vor. Der jeweilige Haftrichter ist im Rahmen der Zuständigkeit der Abt. 115 Jugendrichter im Sinne von § 23 Justiz-ZuVOJu.

Aufgaben:

a) Sämtliche haft- und ermittlungsrichterlichen Tätigkeiten bzw. Handlungen mit folgenden Ausnahmen:

aa) Pflichtverteidigerbestellung, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Haftbefehlseröffnung oder mit der Tätigkeit der Abteilung 115 g) (die ermittlungsrichterlichen Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung) steht.

bb) Ermittlungsrichterliche Tätigkeiten in verkehrsstrafrechtlichen Verfahren.

b) Alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem aufgrund eines auswärtigen Haftbefehls festgenommenen Beschuldigten gemäß § 115 a StPO von der Festnahme an bis zum Ende des Tages, an dem er vorgeführt und vernommen wird, zu treffen sind ("Richter des nächsten Amtsgerichts").

c) Vertretung des zuständigen Abteilungsrichters hinsichtlich aller Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem beim Amtsgericht Heidelberg bereits angeklagten Beschuldigten entweder nach vorläufiger Festnahme gem. §§ 125 Abs. 2, 129 StPO oder nach Festnahme aufgrund eines bereits vom Abteilungsrichter nach §§ 112, 112 a, 230 oder 453 c StPO erlassenen Haftbefehls gemäß §§ 126 Abs. 2, 114-115, 116, 116 a StPO zu treffen sind.

d) Alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem vorläufig festgenommenen Beschuldigten, der bei einem auswärtigen Gericht angeklagt ist, am Tage der Festnahme gemäß § 129 StPO zu treffen sind.

e) Für die Anordnung der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126 a StPO gegenüber einem festgenommenen Beschuldigten sowie für die nach bereits erfolgter Anordnung der einstweiligen Unterbringung dem Festgenommenen gegenüber zu treffenden weiteren Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

f) Entscheidungen nach dem Polizeigesetz und Auslieferungssachen.

g) die ermittlungsrichterlichen Vernehmungen von Zeugen, die Verletzte sind und zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren, soweit die Staatsanwaltschaft eine Videovernehmung beantragt.

h) Maßnahmen aufgrund § 415 FamFG ff. in Verbindung mit dem Aufenthaltsgesetz.

III. Abteilungen für Zivilsachen

A. Vorbemerkung

In der Geschäftsverteilung der Zivilabteilungen schließt der Begriff „Zivilsache" alle Zwangsvollstreckungssachen sowie alle nicht anderweitig zugewiesenen echten Streitverfahren in FG-Sachen und Rechtshilfesachen ein. Ausgenommen sind Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, sowie Insolvenzverfahren.

B. Zuteilungsverfahren

1. Die eingehenden Zivilsachen einerseits und die Mietsachen im Sinne von III. D. 2. a) andererseits - ohne Rechtshilfe und Beweissicherungsanträge - einschließlich der Abgabe von Mahnsachen gehen, mit Eingangsstempel versehen, an den Listenführer. Der Listenführer ordnet die pro Tag eingegangenen Sachen jeweils in der alphabetischen Reihenfolge unter Beachtung der maßgebenden Bezeichnung des Beklagten bzw. Antragsgegners oder Schuldners. In dieser Reihenfolge erfasst er die eingegangenen Verfahren in der festgelegten Turnusliste (s.u. III. D. 2.) mit Datum. Das so gebildete Aktenzeichen schreibt der Listenführer auf den Vorgang und gibt ihn der zuständigen Abteilung. Das Namensverzeichnis wird zentral geführt.

2. Für Rechtshilfesachen, für selbständige Beweisverfahren ohne Mietsachen bzw. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H-Sachen), für selbständige Beweisverfahren in Mietsachen und für Erinnerungen einschließlich Wertfestsetzungen in Notariats- und Grundbuchsachen u.a. und in Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung einschließlich der Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 Rechtspflegergesetz wird je eine gesonderte Turnusliste geführt (Turnusliste AR, Turnusliste H, Turnusliste HM, Turnusliste UR und Turnusliste X). Die Turnuslisten AR, H, UR und X werden geführt wie der allgemeine Turnus (s.u. III. D. 2. c); die Turnusliste HM wird geführt wie der Turnus in Mietsachen (s.u. III. D. 2. a).

3. M-Sachen (ausgenommen Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher) werden nach Buchstaben auf die Richterabteilungen zur Bearbeitung verteilt. Für die bei den jeweiligen Abteilungen angegebenen Buchstaben ist der Anfangsbuchstabe des Schuldners bei Eingang der Sache maßgebend nach den Grundsätzen unter C.

4. Für Abänderungsklagen, Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, Vollstreckungsabwehrklagen und Wiederaufnahmeverfahren (§§ 323, 731, 767, 578 ZPO) ist die Abteilung zuständig, die den Vorprozess behandelt hat, unter Anrechnung auf den Turnus. Ausgenommen hiervon sind Mietsachen über Räume, die vormals nicht in einer Mietrechtsabteilung (Abteilungen 21, 25, 26,

30) anhängig waren. Diese Mietsachen werden nach dem allgemeinen Mietrechtsturnus den Mietrechtsabteilungen zugeordnet. Existiert die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neuverfahren behandelt.

5. a) Werden Verfahren aus einer aufgelösten Abteilung wieder angerufen oder zurückverwiesen, so wird das Verfahren wie ein Neuverfahren behandelt.

b) Verfahren aus einer aufgelösten Abteilung, in denen sonstige richterliche Tätigkeit erforderlich wird, werden auf folgenden Abteilungen geführt:

Endziffern 0 und 1:	Richter/in der Abteilung 21
Endziffern 2 und 3:	Richter/in der Abteilung 22
Endziffer 4:	Richter/in der Abteilung 24
Endziffer 5:	Richter/in der Abteilung 25
Endziffern 6 und 7:	Richter/in der Abteilung 26
Endziffern 8 und 9:	Richter/in der Abteilung 30.

C. Grundsätze für die Ermittlung der alphabetischen Reihenfolge

1. Maßgebend für die alphabetische Reihenfolge der Neueingänge in Zivilsachen ist bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Antragsgegners bzw. Schuldners. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, 0', El, Al bleiben außer Betracht.

2. Im Übrigen ist der erste in der Bezeichnung des Antragsgegners vorkommende Familienname maßgebend. Enthält dieser keinen Familiennamen, so entscheidet der (dem Artikel folgende) erste Buchstabe (z. B. bei "Kath. Fürsorgeverein" der Buchstabe "K"). Bei Firmen, Vereinen, Genossenschaften usw. ist, wenn ein Familienname enthalten ist, der erste Buchstabe des ersten Familiennamens der eingetragenen Firmenbezeichnung maßgebend. Ist kein Familienname enthalten, ist der erste Buchstabe der eingetragenen Firmenbezeichnung maßgebend. Wenn neben der Firma Einzelpersonen Antragsgegner sind, die Gesellschafter oder Geschäftsführer sind, so ist die Firma maßgebend. Ansonsten gilt die Regelung im Falle mehrerer Beklagter.

   Ist gerichtskundig oder wird in Zweifelsfällen in Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregistern festgestellt, dass eine Firma (Verein, Genossenschaft) in einer für die Einordnung in die tägliche alphabetische Reihenfolge erheblichen Weise unrichtig bezeichnet ist, so ist dies zu vermerken. Es ist bei der Einordnung von der richtigen Bezeichnung auszugehen.

3. Bei mehreren Antragsgegnern entscheidet der Anfangsbuchstabe des nach der Buchstabenfolge vorgehenden Namens.

4. Bei Anträgen gegen Gemeinden entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens der Gemeinde.

5. Bei Anträgen gegen den Fiskus bzw. juristische Personen mit Länder- oder Nationalitätenbezeichnungen ist der Eigenname maßgebend (z.B. bei "Bundesrepublik Deutschland" der Buchstabe "D", bei "Land Baden-Württemberg" der Buchstabe "B", bei "Deutsche Bahn AG" der Buchstabe "B").

6. Es sind weiter maßgebend:

   a) In Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung der Name des Verschollenen, in anderen Aufgebotsverfahren der Name des Antragstellers,

   b) bei Klagen nach §§ 771 und 805 ZPO der Name des Schuldners, bei dem gepfändet ist,

   c) bei Klagen gegen Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Zwangsverwalter oder Nachlassverwalter der Name des Gemeinschuldners, Schuldners oder Erblassers,

   d) bei Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren (4. Buch der ZPO) ist der Name des in der anhängigen Nichtigkeits- oder Restitutionsklage genannten Beklagten maßgebend.

7. a) Gehen an einem Tag gegen denselben Antragsgegner mehrere Verfahren ein, so entscheidet für die Einordnung der Sachen in die alphabetische Reihenfolge der Neueingänge der nach Ziff. 1 - 6 zu ermittelnde Buchstabe des Antragstellers. Macht derselbe Antragsteller gegen denselben Antragsgegner am gleichen Tag mehrere Verfahren anhängig, so sind diese Rechtssachen nach Höhe des angegebenen Gegenstandswertes, beginnend mit dem höchsten, zu ordnen und in die Reihenfolge einzufügen.

   b) Gehen an einem Tag gegen verschiedene Beklagte mit dem gleichen Nachnamen mehrere Verfahren ein, so werden diese in der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen geordnet. Sind auch die Vornamen gleich, so entscheidet sich die Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, der gemäß Ziff. 1 - 6 zu ermitteln ist.

8. Arreste und einstweilige Verfügungen werden bei Eingang mit der in der Turnusfolge nächstbereiten Listennummer versehen und unverzüglich der so ermittelten Abteilung zugeleitet.

   Ist sowohl ein Arrest- bzw. einstweiliges Verfügungsverfahren als auch ein Hauptsacheverfahren anhängig oder war ein Arrest- bzw. einstweiliges Verfügungsverfahren und wird später ein Hauptsacheverfahren anhängig, so ist die Abteilung zuständig, bei dem zeitlich gesehen das erste Verfahren anhängig

gemacht wurde. Wurde das zeitlich nachfolgende Verfahren zunächst bei einer anderen Abteilung eingetragen, so erfolgt die Übernahme ohne Anrechnung auf den Turnus. Gehen beide Verfahren gleichzeitig ein, so folgt die Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens dem des einstweiligen Verfügungs- bzw. Arrestverfahrens.

Selbständige Beweisverfahren werden bei der Zuteilung wie einstweilige Verfügungen behandelt.

9. Unter Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen fallen auch die Ersuchen der Ausgleichs-, Feststellungs- oder Versorgungsämter sowie Ersuchen der Kartellbehörden gemäß § 54 Abs. 6 GWB.

10. Der Vertreter nach dieser Geschäftsverteilung ist zuständig für Sachen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder sich für befangen erklärt oder mit Erfolg abgelehnt worden ist.

11. Soweit bei Streitigkeiten zivilrechtlicher Art die Verfahrensvorschriften des FamFG anzuwenden sind, sind für diese Verfahren die jeweiligen Zivilabteilungen zuständig, wenn die Sachen nicht ausdrücklich in der Geschäftsverteilung einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

12. Für die Zuschreibung gilt folgende Regelung:

    a) Wird eine Rechtssache zurückverwiesen oder nach Ablage gemäß § 7 Nr. 2 und 3 Aktenordnung fortgesetzt, so verbleibt sie im bisherigen Referat. Dasselbe gilt für abgetrennte Verfahren, für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und für Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen. Eine Anrechnung auf die Turnuszuteilung erfolgt in diesen Fällen nicht.

    b) Geht ein PKH-Verfahren voraus, so ist der hierfür zuständige Richter auch für den nachfolgenden Prozess zuständig, ohne Anrechnung auf den Turnus.

13. Zur Entscheidung von Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers ist der in C-Sachen erkennende Richter zuständig, Zwangsvollstreckungssachen nach §§ 887 ff. ZPO verbleiben im Referat des erkennenden Richters.

    Bei Klagen nach § 731 ZPO ist die Abteilung zuständig, die im Hauptstreit tätig war, einschließlich der Familiengerichtsabteilungen ohne Anrechnung auf den Turnus.

14. Anträge im selbständigen Beweisverfahren im Rahmen von laufenden Prozessen erhalten nach der Aktenordnung kein neues Aktenzeichen, sie gehen deshalb auch nicht in den H-Turnus.

15. Falls nach vorangegangenem Mahnverfahren gegen Gesamtschuldner über die Turnuszuteilung verschiedene Abteilungen zuständig werden, ist der Richter des ersten Eingangs verpflichtet, auch die weiteren Verfahren zu übernehmen ohne Anrechnung auf den Turnus.

16. Falls die Verbindung zweier Verfahren beantragt wird, erfolgt diese nach Absprache der betroffenen Richter.

17. Für den Fall, dass eine unzulässige Streitgenossenschaft Klage erhebt oder verklagt wird, sind die gemäß § 145 ZPO abzutrennenden Verfahren unter dem Datum des Trennungsbeschlusses unter Anrechnung auf den Turnus demselben Richter zuzuweisen.

18. Eine einmal angenommene interne Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn sich erst nach streitiger mündlicher Verhandlung oder einem ihr entsprechenden Zeitpunkt die Unzuständigkeit herausstellt.

    Ein nach Erlass eines Mahnbescheides und Eingang eines Widerspruchs einer Richterabteilung zugewiesenes zivilprozessuales Verfahren verbleibt in dieser Abteilung, auch wenn später der Widerspruch zurückgenommen wird, daraufhin Vollstreckungsbescheid erlassen und hiergegen wieder Einspruch eingelegt wird.

D. Richterabteilungen in Zivilsachen

1. Allgemeines

Es sind 8 Abteilungen für Zivilsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 20:	0,2	AKA
Abteilung 21:	0,9	AKA
Abteilung 22:	0,8	AKA

Abteilung 24:	0,45	AKA
Abteilung 25:	0,55	AKA
Abteilung 26:	0,675	AKA
Abteilung 30:	0,875	AKA
Abteilung 45:	0,4	AKA

2. Turnus

Bei den C-Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus geführt für

- allgemeine C-Sachen,
- diejenigen C-Sachen, die Mietsachen zum Gegenstand haben; die Zuteilung jeweils erfolgt nach II.B.1

Soweit Zuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen, sind sie bei den einzelnen Zivilabteilungen abschließend aufgeführt.

a) Turnus für Mietsachen über Räume

Streitigkeiten zwischen Mietern, Nutzern und Vermietern - auch untereinander - im Zusammenhang mit der Nutzung von Räumen um Sinne des § 29a Abs. 1 ZPO (Mietsachen) - mit Ausnahme von Miet-H-Sachen - werden den Zivilabteilungen 21, 25, 26 und 30 aufgrund Sachgebietszuständigkeit zugeteilt. Die Eingänge an Mietsachen werden wie folgt verteilt („Eberbacher Sachen“; s. Abteilung 26) gehen dem Turnus für Mietsachen vor:

Die Mietsachen werden in einem Turnus von **je 20** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Zivilabteilungen, die am Miet-Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Zivilabteilung 21 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Zivilabteilungen erreicht ist.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Zivilabteilung 21	8
Zivilabteilung 25	2
Zivilabteilung 26	5
Zivilabteilung 30	5 Verfahren.

Ist am Ende des Geschäftsjahres ein Turnus nicht vollzählig beendet, wird er im folgenden Geschäftsjahr fortgesetzt, ehe ein neuer Turnus beginnt.

b) Allgemeiner Turnus

Soweit die Eingänge in Zivilsachen nicht unter II. D. 4. einer Abteilung zugewiesen wurden, werden diese allgemeinen Zivilsachen in einem Turnus **mit 178 Verfahren** durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Zivilabteilungen, die am Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Zivilabteilung 21 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Zivilabteilungen erreicht ist. Eine entsprechende Turnusregelung gilt für Verfahren nach II. B. 2.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Zivilabteilung 20	8
Zivilabteilung 21	36
Zivilabteilung 22	32
Zivilabteilung 24	18
Zivilabteilung 25	22
Zivilabteilung 26	27
Zivilabteilung 30	35 Verfahren.

Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit einer Zivilabteilung besteht, werden der betreffenden Abteilung zugeteilt und als nächst offene Eingänge dieser Abteilung im Turnus angerechnet. Ist am Ende des Geschäftsjahres ein Turnus nicht vollzählig beendet, wird er im folgenden Geschäftsjahr fortgesetzt, ehe ein neuer Turnus beginnt.

c) Bonus wegen Reduktion

Die Abteilung 26 wurde zum 01.01.2023 um 0,125 AKA auf 0,675 AKA reduziert, sie erhält ab 01.01.2023 **33** Gutschriften auf den Allgemeinen Turnus.

Die Abteilung 30 wurde zum 01.01.2023 um 0,125 AKA auf 0,875 AKA reduziert, sie erhält ab 01.01.2023 **33** Gutschriften auf den Allgemeinen Turnus.

d) Anrechnung auf den Turnus

Die Fälle, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, sich mit Erfolg für befangen erklärt hat oder mit Erfolg abgelehnt worden ist, werden von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter bearbeitet. Das Verfahren wird als Verfahren der Vertreterabteilung eingetragen und unter Anrechnung auf den Turnus (Bonus für die übernehmende Abteilung – Malus für die abgebende Abteilung) von dieser fortgeführt.

3. Bewertungsvorschriften

Eine Mietsache wird im Turnus für C-Sachen als 1,2 C-Sachen gezählt und der jeweiligen Abteilung gutgeschrieben.

4. Abteilungen

Abteilung 20

Richterin am Amtsgericht Schmidt	0,20 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 21
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 25

Zivilsachen nach Turnus

Abteilung 21

Richter am Amtsgericht Maier	0,90 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 20
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 22

a) Zivilsachen nach Turnus - vorab Mietsachen unter Anrechnung auf den Turnus nach II. D. 2
b) M-Sachen: B, G, I und M

Abteilung 22

Richterin am Amtsgericht Baum	0,80 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 26
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 21

a) Zivilsachen nach Turnus
b) M-Sachen: F, L, T und U

Abteilung 24

Richterin am Amtsgericht Biedermann	0,45 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 30
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 20

a) Zivilsachen nach Turnus
b) M-Sachen: E und P
c) Entscheidungen über Anträge nach § 6 Abs. 1 der 40. DVO zum Umstellungsgesetz

Abteilung 25

Richterin am Amtsgericht Eichin	0,55 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 30
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 24

a) Zivilsachen nach Turnus - vorab Mietsachen unter Anrechnung auf den Turnus nach II. D. 2
b) M-Sachen: A und D, R, St

Abteilung 26

Richter am Amtsgericht Pedal	0,675 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 22
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 30

a) Zivilsachen nach Turnus - vorab Mietsachen unter Anrechnung auf den Turnus nach II. D. 2, weiter vorab eingehende Eberbacher Zivilsachen unter Anrechnung auf den Turnus - "Eberbacher Sachen" sind Klagen und einstweilige Anordnungen aus dem ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Eberbach, soweit er dem Amtsgerichtsbezirk Heidelberg zugelegt ist (Stadt Eberbach einschließlich der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Gaimühle, Igelsbach, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Schöllenbach und Unterdielbach, Gemeinde Schönbrunn einschließlich der Ortsteile Allemühl, Haag, Moosbrunn und Schwanheim und Gemeinde Heddesbach) und soweit eine Zuständigkeit gemäß §§ 13 ff. ZPO für diesen Bezirk besteht.
b) M-Sachen: K, S ohne Sch und St, X

Abteilung 27

s. unter II. F Privatklagen

Abteilung 30

Richter am Amtsgericht Dr. Leser	0,875 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 24 für gerade Aktenzeichen Der / die Richter/in der Abteilung 25 für ungerade Aktenzeichen
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 26

a) Zivilsachen nach Turnus - vorab Mietsachen unter Anrechnung auf den Turnus nach II. D. 2
b) M-Sachen: C, H, J, N, O, Sch und Z
c) Rechtshilfeersuchen in Vollstreckungssachen
d) Vollstreckbarerklärungen gem. § 796a ZPO
e) Richterliche Entscheidungen nach §§ 5,6 Beratungshilfegesetz, soweit nicht gesondert anderweitig zugewiesen, einschließlich aller in der Abteilung bereits anhängiger Verfahren

Abteilung 45

Richterin am Amtsgericht Schmidt	0,4 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 21
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Der / die Richter/in der Abteilung 25

a) WEG-Sachen nach § 43 Abs. 2 WEG
b) M-Sachen: Q, V, W, Y

IV. Insolvenzgericht

A. Allgemeines

Es sind 4 Abteilungen für Insolvenzsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 51: 0,25 AKA

Abteilung 55: 0,1 AKA

Abteilung 56: 0,1 AKA

Abteilung 58: 0,05 AKA

B. Zuständigkeit

Grundsätze für die Ermittlung der richterlichen Zuständigkeit in Insolvenzsachen:

1. Maßgebend für die richterliche Zuständigkeit der Neueingänge in Insolvenzsachen ist bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens des Schuldners. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, 0', El, Al bleiben außer Betracht, ebenso Zusätze wie „Firma" usw.

2. Bei juristischen Personen, OHG und KG ist der erste Buchstabe der Firma maßgeblich. Bei sonstigen parteifähigen Gesellschaften und Vereinen entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung, unter der sie im Geschäftsverkehr auftreten.

   Maßgebend ist ggf. die Eintragung in einem öffentlichen Register.

C. Turnus

Bei den Verbraucherinsolvenzsachen (Abteilungen 55 und 58) wird ein Turnus geführt. Sie werden in einem Turnus **mit 3 Verfahren** durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Abteilungen, die am Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Abteilung 55 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent Abteilung erreicht ist. Sodann beginnt der Turnus von vorn.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Abteilung 55 2

Abteilung 58 1 Verfahren.

Ist am Ende des Geschäftsjahres ein Turnus nicht vollzählig beendet, wird er im folgenden Geschäftsjahr fortgesetzt, ehe ein neuer Turnus beginnt.

Abteilung 51

Direktor des Amtsgerichts Dr. Braun	0,25 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 56
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Die stellvertretende Direktorin Der / die Richter/in der Abteilung 45

a) Richterliche Entscheidungen in Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben A - R im Eröffnungsverfahren
b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Konkurs-, Vergleichs- und Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben A –R
c) Rechtshilfesachen in Regelinsolvenzverfahren im richterlichen Bereich für die Buchstaben A –R

Abteilung 55

Richterin am Amtsgericht Baum	0,1 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 51
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Die stellvertretende Direktorin Der / die Richter/in der Abteilung 45

a) Richterliche Entscheidungen in nicht eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren und Rechtshilfesachen in Verbraucherinsolvenzverfahren im richterlichen Bereich nach Turnus
b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren mit den Endziffern 4-9, soweit diese vor dem 01.01.2017 eingegangen sind
c) Richterliche Entscheidungen in eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren der Abteilung 55, soweit diese ab 01.01.2017 eingegangen sind bzw. eingehen

Abteilung 56

Richterin am Amtsgericht Baum	0,1 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 51
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Die stellvertretende Direktorin Der / die Richter/in der Abteilung 45

a) Richterliche Entscheidungen in Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben S - Z im Eröffnungsverfahren
b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Konkurs-, Vergleichs- und Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben S - Z (auch Altverfahren).
c) Rechtshilfesachen in Regelinsolvenzverfahren im richterlichen Bereich für die Buchstaben S-Z

Abteilung 58

Direktor des Amtsgerichts Dr. Braun	0,05 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 55
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Die stellvertretende Direktorin Der / die Richter/in der Abteilung 45

a) Richterliche Entscheidungen in nicht eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren und Rechtshilfesachen in Verbraucherinsolvenzverfahren im richterlichen Bereich nach Turnus,
b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren mit den Endziffern 0-3, soweit diese vor dem 01.01.2017 eingegangen sind
c) Richterliche Entscheidungen in eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren der Abteilung 58, soweit diese ab 01.01.2017 eingegangen sind bzw. eingehen.

V. Familiengericht

A. Vorbemerkungen / Zuteilungsverfahren

Die Familiengerichtsabteilungen sind ausschließlich für alle Familiensachen (§ 111 FamFG) zuständig sowie für Rechtshilfe in Familiensachen.

Alle Familiensachen werden den Referaten 31-38 und 46 im Turnus zugeteilt, wobei die Regelungen für die Zuteilung in Zivilsachen (III. B. der Geschäftsverteilung) entsprechend anzuwenden sind. Vom Turnus ausgenommen sind die Verfahren, die der Abteilung 39 zugewiesen sind.

Ergänzend gilt:

1. Bei gleichen Familiennamen ist der erste Vorname des Antragsgegners maßgebend, bei gleichen Vornamen werden die Verfahren demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

2. Ist eine Familiensache nach dem 31.12.2010 anhängig geworden, so werden sämtliche folgende Verfahren bei Personenidentität einer der beteiligten Personen derselben Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Existieren mehrere Verfahren mit einer Personenidentität in verschiedenen Abteilungen, erfolgt die Zuteilung an das Referat mit dem Verfahren jüngeren Eingangsdatums.“

3. Erledigte Sachen, in denen das Gericht zum Beispiel durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung usw. tätig wird, fallen wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Besteht diese Abteilung nicht mehr, so sind diese Sachen als Neueingang zu behandeln.

   Im Falle der Abgabe innerhalb des Familiengerichts (Fehleintrag) wird das abgegebene Verfahren bei der übernehmenden Abteilung (Bonus) und bei der abgebenden Abteilung (Malus) auf den Turnus angerechnet.

4. Anträge auf Erlass eines Arrestes oder auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, sowie Unterbringungsanträge werden unter Anrechnung auf den Turnus sofort zugeteilt, die Regelung unter 2. gilt entsprechend.

5. AR-Sachen und FH-Sachen werden nach jeweils gesonderter Turnusliste zugeteilt, wobei die Reihenfolge des Turnus und die obengenannten Grundsätze entsprechend gelten. Eine Vorbefassung mit einem AR oder FH-Verfahren führt ebenfalls zur Zuteilung in einem nachfolgenden F-Verfahren entsprechend den unter 2. ausgeführten Grundsätzen.

6. Für richterliche Entscheidungen über Erinnerungen ist der Richter zuständig, in dessen Abteilung ein Hauptsacheverfahren anhängig war oder ist, in dessen Rahmen die Entscheidung des Rechtspflegers getroffen wurde.

7. Die Fälle, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, sich mit Erfolg für befangen erklärt hat oder mit Erfolg abgelehnt worden ist, werden von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter bearbeitet. Das Verfahren wird als Verfahren der Vertreterabteilung eingetragen und unter Anrechnung auf den Turnus (Bonus für die übernehmende Abteilung – Malus für die abgebende Abteilung) von dieser fortgeführt.

8. Kann infolge technischer Probleme, z.B. wegen eines Rechnerausfalles keine Eingabe der Neueingänge durch die Zentrale Eingabestelle erfolgen, gilt für Eilsachen (Einstweilige Anordnungen, geschlossene Unterbringungen, Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung etc.) folgende Regelung: Für die genannten Verfahren sind in der Reihenfolge ihres Einganges die Abteilungen mit aufsteigender Abteilungskennzahl zuständig. Die Reihenfolge beginnt bei der zum Zeitpunkt des Ausfalls im Turnus zuständigen Abteilung, wobei jede Abteilung mit einem Verfahren berücksichtigt wird. Ist aufgrund der technischen Probleme die zuletzt im Turnus zuständige Abteilung nicht zu ermitteln, beginnt die Reihenfolge bei der Abteilung 32 F.

B. Richterabteilungen in Familiensachen

1. Allgemeines

Es sind 9 Abteilungen für Familiensachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 32: 0,4 AKA

Abteilung 33: 0,75 AKA

Abteilung 34: 0,3 AKA

Abteilung 35: 0,5 AKA

Abteilung 36: 0,5 AKA

Abteilung 37: 0,5 AKA

Abteilung 38: 0,65 AKA

Abteilung 39: 0,1 AKA

Abteilung 46: 0,5 AKA

2. Turnus

Die Eingänge in Familiensachen werden in einem Turnus von je **82** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Familienabteilungen, die am Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Familienabteilung 32 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Familienabteilungen erreicht ist. Eine entsprechende Turnusregelung gilt für Verfahren nach V. A. 5.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus

Familienabteilung 32 8

Familienabteilung 33 15

Familienabteilung 34 6

Familienabteilung 35 10

Familienabteilung 36 10

Familienabteilung 37 10

Familienabteilung 38 13

Familienabteilung 46 10 Verfahren.

Die ersten 5 Verfahren, die ab 01.01.2023 der Abteilung 38 zugewiesen werden, fallen in die Abteilung 37.

3. Abteilungen

Abteilung 32

Richter am Amtsgericht Dr. Oetter	0,40 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 33
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

Familiensachen nach Turnus

Abteilung 33

Richterin am Amtsgericht Schwenk	0,75 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 34
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

Familiensachen nach Turnus, vorab Eberbacher Familiensachen unter Anrechnung auf den Turnus.

"Eberbacher Sachen" sind Familiensachen aus dem ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Eberbach, soweit er dem Amtsgerichtsbezirk Heidelberg zugelegt ist (Stadt Eberbach einschließlich der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Gaimühle, Igelsbach, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Schöllenbach und Unterdielbach, Gemeinde Schönbrunn einschließlich der Ortsteile Allemühl, Haag, Moosbrunn und Schwanheim und Gemeinde Heddesbach) und soweit eine Zuständigkeit für diesen Bezirk besteht, einschließlich AR-Sachen, bei denen der Zeuge oder die anzuhörende Person in einer dieser Gemeinden wohnt. Die Regelung unter V. A. 2. gilt insoweit nicht.

Abteilung 34

Richter am Amtsgericht Dr. Oetter	0,30 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 33
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

Familiensachen nach Turnus

Abteilung 35

Richterin am Amtsgericht Schönung	0,50 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 46
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

Familiensachen nach Turnus

Abteilung 36

Richterin am Amtsgericht Schönung	0,50 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 38
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

Familiensachen nach Turnus

Abteilung 37

Richterin am Amtsgericht Schneid	0,50 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 36
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

Familiensachen nach Turnus

Abteilung 38

Richterin am Amtsgericht Frie	0,65 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 35
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

Familiensachen nach Turnus

Abteilung 39

Richter am Amtsgericht Dr. Oetter	0,10 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 33
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

a) Adoptionssachen (§ 186 FamFG)
b) Maßnahmen nach §§ 53, 67 Abs. 4, 104 Abs. 4 JGG

Abteilung 46

Richterin am Amtsgericht Dr. Sammari	0,50 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 37
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

Familiensachen nach Turnus

VI. Abteilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit

A. Vorbemerkungen

Es sind 37 Abteilungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilungen	4001, 4006, 4008-4017, 4029, 4031, 4033:	1,0 AKA
Abteilungen	4026, 4028:	0,55 AKA
Abteilungen	4007, 4018, 4027:	0,55 AKA
	(inklusive 0,05 Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher (M-Abteilung))	
Abteilungen	4005, 4023, 4030, 4032	1,0 AKA
Abteilungen	4024, 4025	0,5 AKA
Abteilungen	4004, 4022	0,3 AKA
Abteilungen	4002, 4003, 4019-4021	1,0 AKA
Abteilungen	43/48:	0,1 AKA
Abteilung	47:	0,0 AKA
Abteilung	79:	0,2 AKA

B. Zuständigkeit

Die Abteilungen 4001-4033 sind zuständig in den den Betreuungsgerichten nach § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Sachen einschließlich Maßnahmen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) und aller sonstigen Unterbringungen nach öffentlichem Recht und Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG), soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind, für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den in den einzelnen Abteilungen genau **näher bezeichneten Städten/Stadtteilen/Gemeinden** haben oder bei denen die Zuständigkeit nach § 272 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 FamFG bzw. nach § 313 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 FamFG aufgrund der o.g. Orte begründet wird. Die Abteilungen 4001-4033 sind nach Maßgabe des Satzes 1 dieses Absatzes weiter zuständig für die richterlichen Vernehmungen, die im Wege der Rechtshilfe erfolgen.

Bei Verfahren, deren Zuständigkeit nach §§ 272 Abs. 2 oder 313 Abs. 2 FamFG begründet ist, erfolgt nach Abschluss des Verfahrens über die einstweilige Anordnung

zur etwaigen Einleitung des Hauptsacheverfahrens Mitteilung nach §§ 272 Abs. 2 Satz 2 bzw. 313 Abs. 2 Satz 2 FamFG und ggf. Übersendung der Akten zur Weiterbearbeitung an das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen örtlich zuständige Gericht bzw. an die für den gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen örtlich zuständige Abteilung des Amtsgerichts Heidelberg.

Soweit Verfahren während des Aufenthalts der Betroffenen in einer Klinik eingeleitet werden und für die Betroffenen noch kein Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Heidelberg anhängig ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Klinik. Die Zuständigkeit endet mit der Entlassung der Betroffenen aus der Klinik.

Die Abteilungen 4001-4033 sind zugleich zuständig für die bis 31.08.2009 dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Tätigkeiten sowie für gesundheitliche Fürsorgemaßnahmen und Maßnahmen auf Grund des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Unterbringungen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG), soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind.

C. Abteilungen

Abteilung 4001, 4006, 4008-4017, 4029, 4031, 4033

Richter am Amtsgericht Froneberg (ab 01.02.2023: Richterin am Amtsgericht Schönung)	1,0 AKA
Ständiger Vertreter:	Richterin am Amtsgericht Dinter
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Richter am Amtsgericht Dr. Söllner

Ilvesheim (Abteilung 4001), 69118 Heidelberg ohne Verfahren der Abteilung 4031 (Schlierbach, Peterstal, Ziegelhausen; Abteilung 4006), Eberbach ohne Verfahren der Abteilung 4033 (Abteilung 4008), Schönbrunn (Abteilung 4009), Schönau (Abteilung 4010), Heddesbach (Abteilung 4011), Heiligkreuzsteinach (Abteilung 4012), Wilhelmsfeld (Abteilung 4013), Neckargemünd (Abteilung 4014), Wiesenbach (Abteilung 4015), Bammental (Abteilung 4016), Gaiberg (Abteilung 4017), Bethanien-Krankenhaus (Abteilung 4029), Orthopädische Klinik (Abteilung 4031); GRN-Kliniken Eberbach (Abteilung 4033)

Abteilung 4026 und 4028

Richterin am Amtsgericht Biedermann	0,55 AKA
Ständiger Vertreter:	Richterin am Amtsgericht Dr. Söllner
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	für 4026 Richterin am Amtsgericht Jobelius, für 4028 Richterin am Amtsgericht Dr. Siegler

69121 Heidelberg (Handschuhsheim, Abteilung 4026), Neuenheimer Feld (Abteilung 4028)

Abteilung 4002, 4003, 4019 – 4021

Richterin am Amtsgericht Dinter	1,0 AKA
Ständiger Vertreter:	Richter am Amtsgericht Froneberg, ab 01.02.2023: Richterin am Amtsgericht Schönung
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	für 4002 und 4003: Richterin am Amtsgericht Biedermann für 4019 und 4020: Richterin am Amtsgericht Jobelius für 4021: Richterin am Amtsgericht Dr. Siegler

Edingen-Neckarhausen (Abteilung 4002), Dossenheim (Abteilung 4003), Nußloch (Abteilung 4019), Sandhausen (Abteilung 4020), Leimen (Abteilung 4021)

Abteilung 4005, 4023, 4030 und 4032

Richter am Amtsgericht Dr. Söllner	1,00 AKA
Ständiger Vertreter:	für 4005: Richterin am Amtsgericht Biedermann; für 4023, 4030, 4032: Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Richterin am Amtsgericht Dinter

69126 Heidelberg ohne die Verfahren der Abteilungen 4029 und 4030 (Boxberg, Emmertsgrund, Rohrbach, Südstadt, Abteilung 4005); 69123 Heidelberg ohne die Verfahren der Abteilung 4032 (Pfaffengrund und Wieblingen, Abteilung 4023), Thorax-Klinik (Abteilung 4030), SRH Kurpfalzkrankenhaus (Abteilung 4032)

Abteilung 4024 und 4025

Richterin am Amtsgericht Dr. Siegler	0,50 AKA
Ständiger Vertreter:	Richterin am Amtsgericht Jobelius
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Richter am Amtsgericht Koester-Buhl

69117 Heidelberg ohne Schmiederklinik (Abteilung 4025), 69115 Heidelberg (Bergheim/Weststadt - ohne die Verfahren der Abteilung 4027) (Abteilung 4024)

Abteilung 4004 und 4022

Richterin am Amtsgericht Jobelius	0,30 AKA
Ständiger Vertreter:	Richterin am Amtsgericht Dr. Siegler
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Richter am Amtsgericht Froneberg, ab 01.02.2023: Richterin am Amtsgericht Schönung

Eppelheim (Abteilung 4004), 69124 Heidelberg (Kirchheim; Abteilung 4022)

Abteilung 4007, 4018 und 4027

Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl	0,50 AKA (+ 0,05 M-Abteilung)
Ständiger Vertreter:	Richter am Amtsgericht Dr. Söllner
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Richter am Amtsgericht Froneberg, ab 01.02.2023: Richterin am Amtsgericht Schönung

a) Schmiederklinik (Abteilung 4007), 69120 Heidelberg ohne die Verfahren der Abteilung 4028 (Neuenheim, Abteilung 4018), Psychiatrische Universitätsklinik, Voßstraße 2-4, 69115 (Abteilung 4027); diese Tätigkeit wird mit 0,5 AKA bewertet

b) Erinnerungen gem. § 766 ZPO gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher (Abteilung 1 M)

Abteilung 43

Richter am Amtsgericht Dr. Oetter	0,10 AKA (inklusive Abteilung 48)
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 33
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

Registersachen (§ 374 Nr. 4 und 5 FamFG)

Abteilung 47

Richter am Amtsgericht Dr. Oetter	0,0 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 33
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

Landwirtschaftssachen im Sinne des LwVfG

Abteilung 48

Richter am Amtsgericht Dr. Oetter	0,10 AKA (inklusive Abteilung 43)
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 33
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	

a) Entscheidungen nach dem Transsexuellengesetz vom 10.09.1980

b) Verfahren der elterlichen Sorge, der Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Adoptionen, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts fallen, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet wurden

c) Personenstandssachen

d) sämtliche Pflegschaftsverfahren nach § 340 Nr. 1 FamFG mit Ausnahme der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht

e) Mitteilungen in Verfahren zur Überleitung von Stockwerkseigentum in Wohnungseigentum (§ 40 Abs. 3 S. 1 bad.-württ. AGBGB)

f) sonstige und weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anderen Abteilungen des Amtsgerichts zugewiesen sind

Abteilung 79

Richterin am Amtsgericht Eichin	0,20 AKA
Ständiger Vertreter:	Der / die Richter/in der Abteilung 32
Weitere Vertreter (in der Reihenfolge der Nennung):	Richterin am Amtsgericht Biedermann

Nachlasssachen, die dem Richter nach § 16 RPflG zugewiesen sind, sowie aufsichtführender Richter des Nachlassgerichts (z.B. § 40 Abs. 6 LFGG)

D. Sondervertretung

Sobald eine Richterstelle unbesetzt ist oder aufgrund von Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit länger als zwei Wochen nicht besetzt ist, gilt eine Sondervertretungsregelung mit der Maßgabe, dass die entsprechende(n) Abteilung(en) verhältnismäßig entsprechend den AKA der vertretenen Richterstelle sowie der AKA der Vertretenden zeitabschnittsweise vertreten werden. Die Berechnung der Sondervertretung erfolgt nach der Formel "Sondervertretung in Tagen = AKA d. Vertreter*in / zu vertretende AKA * 5".

Die Sondervertretung erfolgt kontinuierlich fortlaufend in umgekehrt alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Richter*innen der Betreuungsabteilung.

Sofern die Sondervertretung wegen freien Tagen, Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. nicht erfolgen kann, wird dieser Ausfall bei nächster Gelegenheit nachgeholt.

Sondervertretung ist nur für jeweils eine Richterstelle gleichzeitig zu leisten, soweit noch weitere Richter*innen für Sondervertretung zur Verfügung stehen.

Endet die Sondervertretung zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Vertretenden ihre Sondervertretung nur teilweise abgeleistet haben, wird nach der Formel "Prozentwert pro Tag = Vertretene AKA / AKA d. Vertreter*in / 5" errechnet, wie viel % ihres Sondervertretungskontingents bereits abgegolten wurden; der verbleibende Rest ist bei der nächsten Sondervertretung abzugelten.

VII. Stehender Bereitschaftsdienst

Außerhalb der regulären Dienstzeiten ist ein stehender Bereitschaftsdienst eingerichtet, der mit insgesamt 2,5 AKA bewertet ist. Das Amtsgericht Heidelberg ist mit insgesamt 1,00 AKA, das Landgericht Heidelberg mit insgesamt 1,0 AKA, das Amtsgericht Sinsheim mit 0,25 AKA und das Amtsgericht Wiesloch mit 0,25 AKA am Bereitschaftsdienst beteiligt.

Der stehende Bereitschaftsdienst wird in einem 10er-Turnus, den das Präsidium des Landgerichts Heidelberg im Einvernehmen mit dem Präsidium des Amtsgerichts Heidelberg festlegt, versehen. Die näheren Einzelheiten zur Geschäftsverteilung regelt das Präsidium des Landgerichts Heidelberg im Einvernehmen mit dem Präsidium des Amtsgerichts Heidelberg.

Beim Amtsgericht Heidelberg nehmen folgende Richter/innen am Bereitschaftsdienst teil:

Richterin am Amtsgericht **Zimmer-Odenwälder** (0,25 AKA): eine Einheit von zehn Bereitschaftseinheiten; Abteilungsleitung des richterlichen Bereitschaftsdienstes, wofür sie in jedem 5. Turnus aussetzt.

Richterin am Amtsgericht **Schwenk** (0,25 AKA): eine Einheit von zehn Bereitschaftseinheiten.

Richterin am Amtsgericht **Koester-Buhl** (0,25 AKA): eine Einheit von zehn Bereitschaftseinheiten.

Richter am Amtsgericht **Dr. Leser** und Richter am Amtsgericht **Pedal** (insgesamt 0,25 AKA): alternierend je eine Einheit von zehn Bereitschaftseinheiten.

VIII. Allgemeine Regelungen

A. Stellvertretung für den Fall der Verhinderung des Stellvertreters

Soweit nicht vorstehend eine abweichende Regelung getroffen ist, gilt für den Fall der Verhinderung des Stellvertreters:

a) Bei den Abteilungen für Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten einschließlich Jugendgericht und Jugendschöffengericht sind alle Richter in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Jugendrichter und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.

b) Bei den Abteilungen für Zivilsachen und beim Insolvenzgericht sind alle Zivilrichter und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.

c) Bei den Familiengerichten und den Abteilungen für Freiwillige Gerichtsbarkeit sind alle Familienrichter und Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.

Die Reihenfolge der Heranziehung zur weiteren Stellvertretung bemisst sich dabei in Schöffengerichtssachen nach der Reihenfolge des Dienstalters, im Übrigen nach der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters von Richtern, die auf Lebenszeit ernannt sind. Ist kein Planrichter anwesend, so wird im Weiteren auch ein nicht planmäßig eingesetzter Richter der Abteilung herangezogen; die Reihenfolge dieser Heranziehung bestimmt sich dann nach dem Lebensalter. Hierbei wird die weitere Stellvertretungstätigkeit für einzelrichterliche Strafabteilungen und Abteilungen für Ordnungswidrigkeiten auf die Dauer eines Monats begrenzt. Nach Ablauf des Monats folgen dem zuständigen jüngsten Richter turnusmäßig für jeweils einen weiteren Monat die nächst älteren zuständigen Richter in der Vertretungstätigkeit nach.

B. Ergänzende Bestimmungen über die Zuständigkeit in Kostenangelegenheiten

Für Entscheidungen über

a) Anträge gemäß Art. XI § 1 KostÄndG

b) Einwendungen gem. § 22 JVKostG

ist die Abteilung zuständig, bei der das Verfahren anhängig ist. Falls das Verfahren nicht beim Amtsgericht anhängig ist, ist die Abteilung des Direktors zuständig.

C. Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche und Sonstiges

1. Ablehnungsgesuche in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

Ablehnungsgesuch gemäß § 27 Abs. 3 StPO und Selbstanzeigen § 30 StPO

Zur Entscheidung über eine Ablehnung der Richter der Abteilungen 1-19 und 27 ist der Richter der Abteilung zuständig, der dem Vertreter des abgelehnten Richters in der nummerischen Bezeichnung der Abteilung nachfolgt. Sollte dies der Richter selbst sein, der für befangen erklärt wurde, oder dessen Vertreter, ist in Abweichung von Satz 1 der Richter der Abteilung zuständig, der diesem Richter in der nummerischen Bezeichnung der Abteilung nachfolgt. Sollte auch dieser verhindert sein, so entscheidet der dienstjüngste anwesende Planrichter der Abteilungen 1-19 und 27. Sofern es sich hierbei um den abgelehnten Richter selbst handelt, entscheidet der nächst dienstältere Richter der Abteilungen 1 – 19 und 27. Auf den Richter der Strafabteilung 19 und 27 folgt der Richter der Strafabteilung 1.

Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass die Abteilung 2 oder die Abteilung 2a als erweitertes Schöffengericht tagt. Im Falle der Verhinderung des nach dieser Regelung zuständigen Richters gilt die allgemeine Vertretungsregelung bezüglich des Richters, der nach der oben angeführten Regelung zur Entscheidung berufen gewesen wäre.

Ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wurde er mit Erfolg abgelehnt oder wurde ein Richter nach einer Selbstanzeige vom Verfahren entbunden, so sind die betreffenden Verfahren von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter zu erledigen, bei den Abteilungen 2, 2a ,7a und 9 vom weiteren Vertreter.

Wird ein Verfahren nach dem vorangehenden Absatz dem Vertreter bzw. weiteren Vertreter des ausgeschlossenen Richters übertragen, wird für den übernehmenden Richter im Rahmen des Turnus ein Bonus eingetragen. Beim ausgeschlossenen Richter wird ein Malus eingetragen. Für Verfahren, bei der der

Richter der Abteilung 9 im Jahr 2022 ausgeschlossen war, wird dieser Bonus am 1. Januar 2023 bei der Abteilung 7a eingetragen.

2. Ablehnungsgesuche in FG-Sachen

Zur Entscheidung über eine Ablehnung eines Richters ist der Richter der Abteilung zuständig, der dem Vertreter des abgelehnten Richters in der nummerischen Bezeichnung der Abteilung innerhalb des betroffenen Bereichs nachfolgt. Handelt es sich um die nummerisch letzte Abteilung des betroffenen Fachbereichs wird mit der nummerisch ersten Abteilung des Fachbereichs begonnen. Sollte dies der Richter selbst sein, der für befangen erklärt wurde, oder dessen Vertreter, ist in Abweichung von Satz 1 der Richter der Abteilung zuständig, der diesem Richter in der nummerischen Bezeichnung der Abteilung nachfolgt. Sollte auch dieser verhindert sein, so entscheidet der dienstjüngste anwesende Planrichter des betroffenen Fachbereichs. Sofern es sich hierbei um den abgelehnten Richter selbst handelt, entscheidet der nächst dienstältere Richter.

Sind sämtliche Richter eines Fachbereichs abgelehnt, entscheidet der fachbereichsübergreifend dienstjüngste anwesende Planrichter. Sofern es sich hierbei um den abgelehnten Richter selbst handelt, entscheidet der nächst dienstältere Richter.

3. Sonstige Ablehnungsgesuche, insbesondere in Zivil-, Familien- und Insolvenzsachen

Über ein Ablehnungsgesuch

gegen d. Richter/in d. Abteilung 20 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 22

gegen d. Richter/in d. Abteilung 21 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 24

gegen d. Richter/in d. Abteilung 22 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 30

gegen d. Richter/in d. Abteilung 24 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 25

gegen d. Richter/in d. Abteilung 25 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 26

gegen d. Richter/in d. Abteilung 26 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 20

gegen d. Richter/in d. Abteilung 30 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 21

gegen d. Richter/in d. Abteilung 32 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 36

gegen d. Richter/in d. Abteilung 33 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 38

gegen d. Richter/in d. Abteilung 34 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 35

gegen d. Richter/in d. Abteilung 35 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 37

gegen d. Richter/in d. Abteilung 36 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 46

gegen d. Richter/in d. Abteilung 37 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 33

gegen d. Richter/in d. Abteilung 38 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 34

gegen d. Richter/in d. Abteilung 39 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 35

gegen d. Richter/in d. Abteilung 43 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 33

gegen d. Richter/in d. Abteilung 45 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 22

gegen d. Richter/in d. Abteilung 46 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 32

gegen d. Richter/in d. Abteilung 47 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 35

gegen d. Richter/in d. Abteilung 48 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 46

gegen d. Richter/in d. Abteilung 51 entscheidet d. stellvertretende Direktorin

gegen d. Richter/in d. Abteilung 55 entscheidet d. stellvertretende Direktorin

gegen d. Richter/in d. Abteilung 56 entscheidet d. stellvertretende Direktorin

gegen d. Richter/in d. Abteilung 58 entscheidet d. stellvertretende Direktorin

gegen d. Richter/in d. Abteilung 79 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 37

gegen Richterin am Amtsgericht Koester-Buhl - soweit Erinnerungen gegen Maßnahmen der Gerichtsvollzieher betroffen sind – entscheidet Richterin am Amtsgericht Biedermann.

Wäre aufgrund mehrerer Ablehnungsgesuche wieder d. ursprünglich abgelehnte Richter zur Entscheidung berufen, so richtet sich die Reihenfolge der sodann zur Entscheidung über die weiteren Ablehnungsgesuche berufene Richter nach der jeweiligen Vertretungsregelung, beginnend jeweils mit d. 2. Vertreter.

4. Ablehnung eines Bezirksnotars

Zur Entscheidung über die Ablehnung eines Bezirksnotars, entscheidet der Richter der Abteilung 79, soweit der Bezirksnotar in dem betroffenen Verfahren zum Zeitpunkt des Eingangs des Ablehnungsgesuchs zumindest auch richterliche Tätigkeit ausübt.

5. Ablehnungsgesuche in Rechtspflegerangelegenheiten

Für Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger nach § 10 RPflG in Sachen, für die **keine** Zuständigkeit einer Richterabteilung gegeben ist, ist in Zwangsversteigerungssachen und in Insolvenzsachen der Direktor des Amtsgerichts zuständig; in Zivilsachen der Abteilungsleiter der Zivilabteilung, in Strafsachen die Abteilungsleiterin der Strafabteilung, in Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG der Abteilungsleiter der Familienabteilung, in Betreuungssachen die Abteilungsleiterin der Betreuungsabteilung und in allen sonstigen Angelegenheiten der Abteilungsrichter der Abteilung 48.

6. Überlange Verfahrensdauer

Aufgrund des zum 03.12.2011 in Kraft getretenen „Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011“ wird beschlossen, dass dem Präsidium des Amtsgerichts Heidelberg, dieses vertreten durch den Direktor des Amtsgericht Dr. Braun, mit Wirkung zum 03.12.2011 in den jeweils betroffenen Verfahren jede Verzögerungsrüge nach § 198 GVG unter Vorlage der gesamten Verfahrensakte unverzüglich vorzulegen ist. Weiter ist dem Direktor des Amtsgerichts die Erledigung des Verfahrens – ebenfalls unter Vorlage der Akte – mitzuteilen.

7. Akteneinsichtsersuchen

Die Akteneinsichtsersuchen sind seit 01.12.2001 durch Organisationsverfügung auf die jeweiligen Abteilungsrichter übertragen worden.

8. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Der Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG ist der jeweilige Vertreter der Abteilung.

9. Wirkungen der Änderung der Geschäftsverteilung

Soweit nicht anders geregelt, betrifft eine gegenüber der bisherigen Geschäftsverteilung geänderte Zuweisung der Verfahren an Abteilungen nur solche Verfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung anhängig werden. Demgegenüber betreffen entsprechende Änderungen beim Betreuungsgericht auch bereits anhängige Verfahren.

Diese Geschäftsverteilung beruht auf dem Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Heidelberg vom 05.12.2022.

Dr. Braun
Direktor des Amtsgerichts

Biedermann
Richterin am Amtsgericht

Krohe
Richterin am Amtsgericht

Pedal
Richter am Amtsgericht
(wegen Urlaubsabwesenheit
an der Unterschrift verhindert)

Schmidt
Richterin am Amtsgericht

Schönung
Richterin am Amtsgericht

Will
Richter am Amtsgericht
(wegen Erkrankung an der Unterschrift verhindert)